



Vorsorge regle ment

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Jahreslohn

Art. 6

Jahreslohn, begrenzt durch einen Plafond in der Höhe der 15-fachen maximalen AHV-Altersrente für den Sparbeitrag und plafoniert in der Höhe der 9-fachen maximalen AHV-Altersrente für den Zusatzbeitrag.

Nach Alter 58, Möglichkeit der Beibehaltung des bisher versicherten Jahreslohnes bis zum Rücktrittsalter unter bestimmten Voraussetzungen.

Finanzierung

Art. 7–9

Sparbeitrag in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	AN: Basis	AN: Plus	AN: Extra	AG
20 – 24	0,50	1,00	1,50	1,50
25 – 34	3,80	4,30	4,80	4,80
35 – 44	5,05	5,55	6,05	6,05
45 – 54	7,30	7,80	8,30	8,30
55 – 65	8,55	9,05	9,55	9,55

Zusatzbeitrag in % des versicherten Jahreslohns:

Alter		AN	AG	Total
18 – 65	max.	2,50	2,50	5,00

Wird jährlich vom Stiftungsrat überprüft

Einkauf zusätzliche Leistungen, Möglichkeit des zusätzlichen Einkaufs in Maximalleistungen und vorzeitige Pensionierung.

Leistungen im Alter

Art. 10–12

Alterskapital oder Altersrente. Die Umwandlung des Alterskapitals in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (vgl. Anhang 4).

Vorzeitige Pensionierung ab fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70.

Teilpensionierung, in höchstens drei Schritten möglich. Erster Teilpensionierungsschritt mindestens 20%.

Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Altersrente.

Leistungen bei Invalidität

Art. 13–14

Invalidenrente in der Höhe von 48% des versicherten Jahreslohns.

Invaliden-Kinderrente in der Höhe von 20% der versicherten Invalidenrente.

Befreiung von der Beitragszahlung bei Invalidität infolge Krankheit oder Unfall.

Leistungen bei länger dauernder Krankheit oder Unfall

Art. 15

Lohnfortzahlung im Anschluss an die Leistungen des Arbeitgebers längstens

1 Jahr ab 2 vollen Dienstjahren

Befreiung von der Beitragszahlung bei 48% Lohnfortzahlung

Leistungen im Todesfall

Art. 16–20

Ehegattenrente bzw. **Lebenspartnerrente** in der Höhe von 70% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente oder laufenden Altersrente.

Waisenrente in der Höhe von 20% der versicherten Invalidenrente.

Todesfallkapital in der Höhe des Sparkapitals, abzüglich Barwert der ausbezahlten Renten und Abfindungen. Rückgewähr freiwilliger Einkaufssummen ab 1.1.2018 abzüglich Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidung.

Leistungen bei Austritt

Art. 21–24

Sparkapital

Wohneigentumsförderung

Art. 28

Vorbezug oder **Verpfändung** von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 1	Name und Zweck	6
Art. 2	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	6
Art. 3	Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	8
Art. 4	Alter, Rücktrittsalter	8
Art. 5	Beginn und Ende der Versicherung	9
Art. 6	Versicherter Jahreslohn	9
B.	Finanzierung	10
Art. 7	Beiträge	10
Art. 8	Sparkapital	11
Art. 9	Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	11
C.	Leistungen im Alter	13
Art. 10	Altersrente	13
Art. 11	Alterskapital	14
Art. 12	Pensionierten-Kinderrente	14
D.	Leistungen bei Invalidität	15
Art. 13	Invalidenrente	15
Art. 14	Invaliden-Kinderrente	16
Art. 15	Leistungen bei längerdauernder Krankheit oder Unfall	16
E.	Leistungen im Todesfall	17
Art. 16	Ehegattenrente	17
Art. 17	Lebenspartnerrente	18
Art. 18	Rente an den geschiedenen Ehegatten	18
Art. 19	Waisenrente	18
Art. 20	Todesfallkapital	19
F.	Leistungen bei Austritt	20
Art. 21	Fälligkeit der Austrittsleistung	20
Art. 22	Höhe der Austrittsleistung	20
Art. 23	Verwendung der Austrittsleistung	20
Art. 24	Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt	21
G.	Scheidung	21
Art. 25	Allgemeine Bestimmungen	21
Art. 26	Vorsorgeausgleich bei Scheidung vor dem Rücktrittsalter	22
Art. 27	Vorsorgeausgleich bei Scheidung nach dem Rücktrittsalter	22

H.	Finanzierung von Wohneigentum	23
Art. 28	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	23
I.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	24
Art. 29	Koordination der Vorsorgeleistungen	24
Art. 30	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	25
Art. 31	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	25
Art. 32	Gemeinsame Bestimmungen	25
Art. 33	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	26
Art. 34	Vorrang des BVG	26
Art. 35	Teilliquidation	26
J.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	27
Art. 36	Stiftungsrat	27
Art. 37	Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	27
Art. 38	Revisionsstelle, Experte	27
Art. 39	Bearbeiten von Personendaten	28
Art. 40	Informations- und Auskunftspflicht	28
Art. 41	Schweigepflicht	28
Art. 42	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	29
K.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	30
Art. 43	Inkrafttreten, Änderungen	30
Art. 44	Übergangsbestimmungen	30
L.	Abkürzungen und Begriffe	31
M.	Anhänge zum Vorsorgereglement	33
Anhang 1	Höhe der Beiträge	33
Anhang 2	Einkauf zusätzlicher Leistungen	34
Anhang 3	Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	37
Anhang 4	Grenzbeträge, Zins- und Umwandlungssätze	43
Anhang 5	Kapitalisierung der Altersrente	44
Anhang 6	Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals (Art. 20, Abs. 3 und 5)	45
Anhang 7	Wahl des Sparplanes (Art. 7 Abs. 6)	47

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

Zweck	1 Unter dem Namen SFS Pensionskasse besteht mit Sitz in Heerbrugg (Gemeinde Widnau SG) eine Stiftung mit dem Zweck, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der SFS Firmengruppe und der Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, sowie deren Angehörige und Hinterbliebenen nach den Bestimmungen dieses Reglements und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Invalidität zu schützen.
Rechte/Pflichten	2 Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Reglement.
Aufbau	3 Die Pensionskasse gliedert sich in eine Vorversicherung und in eine Hauptversicherung. Die Vorversicherung ist eine reine Risikoversicherung, welche die Risiken Tod und Invalidität vor dem Alter 20 abdeckt. Die Hauptversicherung beginnt ab Alter 20 und setzt sich zusammen: a. aus einer durch die Pensionskasse geführten Spareinrichtung; b. aus einer Risikoversicherung für die Risiken Tod und Invalidität.
Registrierung gemäss BVG	4 Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und hat sich deshalb in das Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eintragen lassen. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss BVG. Sie untersteht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.
Sicherheitsfonds	5 Die Pensionskasse ist nach Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen und finanziert diesen mit einem vom Bundesrat festgelegten jährlichen Beitrag. Der Sicherheitsfonds erbringt folgende Leistungen: • Sicherstellung der gesetzlich vorgesehenen Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit der Stiftung. • Ausrichtung von Zuschüssen bei ungünstiger Altersstruktur der versicherten Personen.
Rückdeckung	6 Die versicherungstechnischen Risiken werden von der Pensionskasse autonom getragen. Die Pensionskasse kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer in der Schweiz der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Obligatorisch versicherter Personenkreis	1 Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmenden der SFS Firmengruppe und der Unternehmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, beitreten, sofern sie einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 4). Bei teilinvaliden Personen wird die Eintrittsschwelle nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 13 Abs. 3 reduziert. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
Ausschlussbedingungen	2 Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden a. Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben; b. Arbeitnehmende, die das ordentliche Rücktrittsalter (Art. 4) bereits erreicht oder überschritten haben; c. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses; d. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben; e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei der früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;

- f. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

Unterschreitung
Eintrittsschwelle

- 3 Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Die Pensionskasse führt das Sparkapital beitragsfrei weiter, längstens jedoch während zwei Jahren. Im Vorsorgefall wird das Sparkapital ausbezahlt. Der Kreis der Anspruchsberechtigten richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement. Ausnahmen können von der PK-Geschäftsleitung bewilligt werden.

Freiwillige
Versicherung

- 4 Die Pensionskasse führt in der Regel keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmenden für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen. Ausnahmen sind vom Stiftungsrat nach objektiven Kriterien zu regeln. Vorbehalten bleibt Abs. 7.

Externe
Versicherung

- 5 Die Pensionskasse führt in der Regel keine Versicherung eines Arbeitnehmenden weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde. Auf Antrag des Arbeitgebers kann der Stiftungsrat nach objektiven Kriterien bei einer versicherten Person das bestehende Vorsorgeverhältnis weiterführen. Dieses Vorsorgeverhältnis ist in einem besonderen Vertrag zwischen der Pensionskasse und der extern versicherten Person zu regeln.

Unbezahlter
Urlaub

- 6 Bei unbezahltem Urlaub bis maximal sechs Monate kann die versicherte Person die Risikoversicherung im bisherigen Umfang weiterführen. Sie hat dabei die Arbeitnehmenden- und Arbeitgeberzusatzbeiträge zu leisten.

Auflösung des Arbeits-
verhältnisses durch
den Arbeitgeber
nach vollendetem
58. Altersjahr

- 7 Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird, können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung verlangen. Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens 30 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Geschäftsstelle angemeldet werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.

Für die Weiterversicherung gilt der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn. Die versicherte Person kann jedoch einen tieferen als den bisherigen Jahreslohn versichern bzw. den versicherten Jahreslohn während der Weiterversicherung in maximal zwei Teilschritten nach unten anpassen.

Die versicherte Person hat sämtliche reglementarischen Arbeitnehmenden- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, ausser allfällige Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge gemäss Art. 42.

Die versicherte Person kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres beantragen, das Alterssparen zu sistieren bzw. wieder aufzunehmen. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse bis spätestens 30. November gilt das gewählte Alterssparen auch für das Folgejahr.

Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Versicherung weitergeführt. Der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn wird proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert.

Die Weiterversicherung endet:

- Auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende);
 - Bei Eintritt eines Vorsorgefalls;
 - Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;
 - Bei Ausfall der Beitragszahlung per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgt;
- spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Nach Beendigung der Weiterversicherung werden in der Regel die Altersleistungen fällig.

Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Vorsorgeleistungen gemäss diesem Reglement in Rentenform bezogen, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 9 ist weiterhin möglich, auch wenn nur noch die Risikoversicherung weitergeführt wird.

Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

Gesundheitsprüfung	1 Die Pensionskasse kann bei den aufzunehmenden Arbeitnehmenden eine Gesundheitserklärung einverlangen. Bis zum Einreichen dieser Gesundheitserklärung entspricht der Versicherungsschutz den obligatorischen Leistungen gemäss BVG. Aufgrund deren Ergebnis kann die Geschäftsstelle der Pensionskasse verlangen, dass sich die Arbeitnehmenden auf Kosten der Pensionskasse einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Pensionskasse unterziehen und dass zuhänden der Stiftung ein Gesundheitszeugnis ausgestellt wird. Der Versicherungsschutz für weitergehende Leistungen ist definitiv, sobald die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme bestätigt hat.
Vorbehalt	2 Zeigt die Untersuchung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Geschäftsstelle auf Empfehlung des Vertrauensarztes einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens fünf Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslänglich gekürzt.
Bestehende Vorbehalte	3 Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung hat bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer anzurechnen.
Bestehende Leiden	4 Tritt ein Vorsorgefall ein, bevor die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme mitgeteilt hat, ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die BVG-Minimalleistungen zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmende schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist, sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.
Vorbestehende Arbeitsunfähigkeit	5 Ist ein Arbeitnehmender vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War der Arbeitnehmende bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Art. 4 Alter, Rücktrittsalter

Alter	1 Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
Ordentliches Rücktrittsalter	2 Das ordentliche Rücktrittsalter der Männer und Frauen wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahrs erreicht. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.
Rücktrittsalter	3 Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Rahmen einer vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung erreicht.
Anspruch	4 Der Anspruch auf die Altersleistungen entsteht am Monatsersten nach Erreichen des Rücktrittsalters.

Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn	1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch im Zeitpunkt, in dem die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind.
Ende	2 Die Versicherungspflicht endet infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 21 bis Art. 24 geregelt.
Aufnahme	3 Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahrs.
Nachdeckung	4 Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 6 Versicherter Jahreslohn

Jahreslohn	1 Der Jahreslohn entspricht dem mutmasslichen Jahreslohn nach Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Für unregelmässige Lohnbestandteile, wie Schichtzulagen, Provisionen und Bonus, werden angemessene Pauschalbeträge festgesetzt. Nicht angerechnet werden Familien-, Kinderzulagen, Erfolgsbeteiligungen sowie der private Anteil am Geschäftsauto. Bei der Festsetzung des Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten: a. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, werden weggelassen; b. Naturalentschädigungen werden gemäss den Bestimmungen der AHV als Lohn bewertet; c. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfalls oder Militärdiensts werden nicht abgezogen; d. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwanken, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.
Versicherter Jahreslohn	2 Der versicherte Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn.
Maximum/Minimum	3 Der versicherte Jahreslohn ist begrenzt. Für den Sparbeitrag beträgt er höchstens den 15-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente. Für den Zusatzbeitrag beträgt er höchstens den 9-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 4).
Unterjähriger Eintritt	4 Der Jahreslohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird er auf ein Jahr umgerechnet.
Lohnänderungen	5 Der Jahreslohn wird jeweils am 1. Januar dem aktuellen Stand angepasst, wobei allfällige für das laufende Jahr vereinbarte Änderungen zu berücksichtigen sind. Bei grösseren Schwankungen kann der Jahreslohn auch während des Kalenderjahres den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Versicherungsfall ein, wird eine allenfalls durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht. Bei einer Erhöhung des Jahreslohns kann Art. 3 sinngemäss angewendet werden.
Besitzstand	6 Im Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person kann bei einer Reduktion des versicherten Jahreslohns der bisherige versicherte Jahreslohn beibehalten werden. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge sowohl vom Arbeitgeber als auch von der versicherten Person weiterhin entrichtet werden.
Lohnreduktion nach Alter 58	7 Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum Rücktrittsalter beibehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnanteil auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten. In besonderen und begründeten Fällen kann der Arbeitgeber einen Teil dieser Beiträge übernehmen.

Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person bereits Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).

Lohnanpassung bei Invalidität

- 8 Wird eine versicherte Person im Sinne von Art. 13 teilweise invalid erklärt, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 13 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

B. Finanzierung

Art. 7 Beiträge

Beginn Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse.

Ende Beitragspflicht

- 2 Die Beitragspflicht endet
- mit dem Austritt aus der Pensionskasse,
 - mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen,
 - am Ende des Todesmonats,
 - mit Beendigung der 100%igen Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall,
 - spätestens mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

Gesamtbeitrag

- 3 Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den beiden folgenden Komponenten zusammen:
- Sparbeitrag
 - Zusatzbeitrag

Sparbeitrag

- 4 Die Sparbeiträge dienen zur Bildung des Sparkapitals.

Zusatzbeitrag

- 5 Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:
- des Sterbe-, Invaliditätsrisikos;
 - der Beiträge an den Sicherheitsfonds;
 - allfälliger Sanierungsmassnahmen;
 - der Verwaltungs- und der übrigen Kosten;
 - allfällige Prämien an Rückversicherungen;
 - der Lohnfortzahlung bei längerdauernder Krankheit.

Der Zusatzbeitrag wird bei Beendigung der Beitragspflicht nicht zurückerstattet.

Beitragshöhe, wählbare Sparpläne

- 6 Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und jene der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt.

Die versicherte Person kann zwischen dem Basis-, Plus- und Extraplan wählen. Im Plus- und Extraplan sind höhere Sparbeiträge der versicherten Person vorgesehen.

Ein Planwechsel ist jeweils auf den 1. Januar möglich. Dieser muss jeweils bis Ende November des Vorjahres schriftlich gemeldet werden (vgl. Anhang 7).

Lohnabzüge

- 7 Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins.

Beitragsbefreiung Sparbeiträge

- 8 Ist eine versicherte Person infolge Krankheit oder Unfalls arbeitsunfähig, so vermindern sich die Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers nach Erschöpfung der 100 %igen Lohnfortzahlung entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit provisorisch aufgrund der ärztlichen Zeugnisse.

Bei Vorliegen des definitiven IV-Entscheidunges richtet sich die Beitragsbefreiung nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 13 Abs. 3. Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss dem Basisplan.

Art. 8 Sparkapital

Sparkapital	1 Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geöfnet, welches sich aus dem persönlichen Sparkapital und dem Arbeitgeber-Sparkapital zusammensetzt.
Persönliches Sparkapital	2 Dem persönlichen Sparkapital werden gutgeschrieben: a. die persönlichen Sparbeiträge, b. die aus früheren Arbeitsverhältnissen eingebrachten Austrittsleistungen, c. Einkaufssummen der versicherten Person, d. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung und infolge Ehescheidung (anteilmässig), e. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung sowie f. die Zinsen (anteilmässig). Dem persönlichen Sparkapital werden belastet: a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (anteilmässig), b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung (anteilmässig).
Arbeitgeber-Sparkapital	3 Dem Arbeitgeber-Sparkapital werden gutgeschrieben: a. die Arbeitgeber-Sparbeiträge, b. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung und infolge Ehescheidung (anteilmässig), c. freiwillige vom Arbeitgeber eingebrachte Kapitalbeträge sowie d. die Zinsen (anteilmässig). Dem Arbeitgeber-Sparkapital werden belastet: a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (anteilmässig), b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung (anteilmässig).
Alterskapital	4 Das Alterskapital entspricht dem Sparkapital, bestehend aus dem persönlichen Sparkapital und dem Arbeitgeber-Sparkapital bei Erreichen des Rücktrittsalters.
Höhe Sparbeiträge	5 Die Höhe der Sparbeiträge ist im Anhang 1 festgelegt.
Zinssatz	6 Der Zinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr wird jährlich vom Stiftungsrat aufgrund der finanziellen Lage festgelegt und gilt auch für Austritte per 31. Dezember. Der Stiftungsrat legt ebenfalls den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle, Austritte) des laufenden Geschäftsjahrs fest.
Verzinsung	7 Der Zins wird auf dem Stand des Sparkapitals am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs dem Sparkapital gutgeschrieben.
Pro-rata-Verzinsung	8 Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt, tritt ein Versicherungsfall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person unterjährig aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
Beiträge bei Invalidität	9 Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge weiterhin auf Grund des letzten versicherten Jahreslohns dem Sparkapital bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gutgeschrieben. Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 13 Abs. 3 in einen invaliden (passiven) Teil und einen aktiven Teil aufgeteilt. Der invalide Teil wird wie für eine vollinvalide Person und der aktive Teil wie für eine aktiv versicherte Person geführt.

Art. 9 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistungen	1 Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonti bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem persönlichen Sparkapital gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.
---------------------	--

Einkauf	2 Die eingebrachten Austrittsleistungen werden zum Einkauf in die Vorsorgeleistungen verwendet.
Einkauf in Maximalleistungen	3 Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 6 sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 – jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang entnommen werden (vgl. Anhang 2).
Einkauf in vorzeitige Pensionierung	4 Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die maximalen Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 3 erreicht, kann sie sich zusätzlich in die vorzeitige Pensionierung einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann Anhang 3 entnommen werden. Der Betrag, der den gemäss Abs. 3 maximal möglichen Betrag des Sparkontos übersteigt, ist an den Einkauf anzurechnen. Für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung wird ein eigenes Konto geführt.
Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung	5 Übersteigt die sich unter Anrechnung des Sparkontos «Einkauf in die vorzeitige Pensionierung» ergebende Altersrente die im Rücktrittsalter versicherte Altersrente aus dem Sparkapital um mehr als 5 Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft: a. Der Arbeitnehmende sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Zusatzbeiträgen nach Art. 7 Abs. 5 und von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 42 Abs. 4 lit. a. b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren, ausser es erfolgt eine Senkung des Satzes infolge einer allgemeinen Anpassung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt. c. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst. Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung werden nicht berücksichtigt. Die im Rücktrittsalter versicherte Altersrente wird mit dem in den letzten fünf Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.
Steuerliche Abzugsfähigkeit	6 Die steuerliche Abzugsfähigkeit des freiwilligen Einkaufs nach Abs. 3 und 4 ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.
Einschränkungen	7 Werden Einkäufe getätigt, dürfen daraus resultierende Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters freiwillige Einkäufe leisten, soweit die Einkäufe zusammen mit den Sparkapitalien und Vorbezügen die reglementarisch maximal möglichen Einkäufe (Anhänge 2 und 3) nicht überschreiten. Bei versicherten Personen, die eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen.
Zuzug Ausland	8 Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen.
Arbeitgeberbeteiligung	9 Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.

C. Leistungen im Alter

Art. 10 Altersrente

Anspruch	1 Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente bestehend aus einer Basisrente und einer Bonusrente.
Höhe	2 Die Höhe der jährlichen maximalen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital durch Multiplikation mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 4.
Zusammensetzung der Altersrente	3 Die Altersrente setzt sich aus einer Basisrente von 92,5% und einer Bonusrente von 7,5% zusammen. Die Bonusrente ist nicht garantiert. Der Stiftungsrat kann, sofern und solange die aktiven Versicherten und der Arbeitgeber infolge einer Unterdeckung Sanierungsbeiträge gemäss Art. 42 leisten, die Bonusrente während der Sanierungsdauer teilweise oder ganz kürzen.
Vorzeitige Pensionierung	4 Die vorzeitige Pensionierung ist ab fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine gekürzte Altersrente aus der Pensionskasse.
Höhe bei vorzeitiger Pensionierung	5 Die Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung entspricht dem mit dem reduzierten Umwandlungssatz gemäss Anhang 4 multiplizierten Sparkapital im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung.
Teilpensionierung	6 Bei teilweiser Erwerbsaufgabe in der Zeitperiode der vorzeitigen Pensionierung kann die versicherte Person eine Teilpensionierung verlangen. Macht die versicherte Person von diesem Recht Gebrauch, wird eine Teil-Altersrente im Umfang der prozentualen Reduktion des Jahreslohns fällig. Es gelten folgende Bedingungen: a. Beim ersten Teilbezug muss sich die Altersleistung um mindestens 20% reduzieren; b. Bei den weiteren Teilbezügen muss sich der Jahreslohn um mindestens weitere 30% eines Vollzeitpensums reduzieren; c. Die Teilpensionierung erfolgt in höchstens 3 Schritten, wobei der letzte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt. Sinkt der Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle (Anhang 4), wird die gesamte Altersrente fällig.
Aufgeschobene Pensionierung	7 Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis, kann sie den Rentenbezug aufschieben. Die Höhe der Altersrente entspricht dem mit dem erhöhten Umwandlungssatz gemäss Anhang 4 multiplizierten aufgezinsten Alterskapital im Zeitpunkt der definitiven Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
Bedingungen Aufschub	8 Beim Aufschub der ganzen Altersleistung muss der Jahreslohn mindestens zwei Drittel des Jahreslohns betragen, den die versicherte Person im ordentlichen Rücktrittsalter bezogen hat, beim Aufschub der halben Altersleistung mindestens ein Drittel.
Ende des Aufschubs	9 Ein Aufschub der Altersleistungen ist längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs möglich.
Invalidität und Pensionierung	10 Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst. Während der Aufschubzeit sind keine Invalidenleistungen geschuldet. Wird die versicherte Person in dieser Zeit invalid, werden die Altersleistungen fällig.
Tod bei Teilpensionierung oder bei Aufschub	11 Stirbt eine versicherte Person während der vorzeitigen (Teil-)Pensionierung, wird beim Aktiv- und Rententeil getrennt verfahren. Beim Tod während des Aufschubs stützen sich die Risikoleistungen auf die beim Tod erworbene Altersrente.

Art. 11 Alterskapital

Kapitalbezug	1 Die versicherte Person kann die mit ihrem persönlichen Sparkapital finanzierte Altersrente in Kapitalform beziehen. Von dieser Regelung Gebrauch machen können auch die Bezüger einer Invalidenrente. Der Bezug des übrigen Teils des Sparkapitals als Alterskapital ist möglich, sofern der Anspruchsberechtigte vorher mit der Geschäftsführung Rücksprache genommen hat. Ein Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Mit dem Bezug eines Teils des Alterskapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
Schriftliche Erklärung	2 Ein entsprechender schriftlicher Antrag (vgl. Anhang 5) muss spätestens drei Monate vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. spätestens drei Monate vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung eingereicht werden. Ein solcher Antrag ist unwiderruflich.
Zustimmung des Ehegatten/Lebenspartner	3 Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte oder der gemeldete Lebenspartner schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 12 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch	1 Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente beanspruchen könnte.
Beginn/Ende	2 Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	3 Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Altersrente.
Maximalbetrag	4 Die zur Auszahlung gelangenden Pensionierten-Kinderrenten betragen für ein Kind höchstens die 1-fache, für zwei und mehr Kinder die 2-fache maximale AHV-Rente.

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 13 Invalidenrente

- Anspruch **1** Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.
- Invaliditätsgrad **2** Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann der Stiftungsrat vom Entscheid der IV abweichen, sofern der Vertrauensarzt der Pensionskasse diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.
- Rentenabstufung **3** Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Invalidenrente festgelegt.
a. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente;
b. Bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;
c. Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50% richtet sich der Anspruch pro Prozent Invaliditätsgrad in Abhängigkeit einer ganzen Invalidenrente nach nachfolgender Tabelle:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
40%	25,0%
41%	27,5%
42%	30,0%
43%	32,5%
44%	35,0%
45%	37,5%
46%	40,0%
47%	42,5%
48%	45,0%
49%	47,5%

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

Vorbehalten bleibt Art. 44 Abs. 3.

- Beginn **4** Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus Lohnausfallversicherungen.
- Ende **5** Die Invalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters bzw. bis zum Tod, ausgerichtet.
- Höhe **6** Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 48% des versicherten Jahreslohns.
- Geburtsgebrechen **7** Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.
- Teilinvalidität **8** Erhöht sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit einer teilweise erwerbsunfähigen Person, deren bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit bei der Pensionskasse versichert ist, gilt Folgendes:
a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit, werden die bereits laufenden Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit dem neuen Grad angepasst.
b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, werden die bereits laufenden Leistungen unverändert weiter gewährt. Im Umfang der Erhöhung besteht Anspruch auf neue Leistungen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Grades der Erwerbsunfähigkeit versicherten Leistungen.

Erhöht sich der Grad der Erwerbsunfähigkeit einer teilweise erwerbsunfähigen Person, deren bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit nicht bei der Pensionskasse versichert ist, gilt Folgendes:

- a. Ist die Erhöhung auf dieselbe Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teil-Erwerbsunfähigkeit, besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Leistung.
- b. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, besteht im Umfang der Erhöhung ein Leistungsanspruch. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Erhöhung des Grades der Erwerbsunfähigkeit versicherten Leistungen.

- Revision
- 9 Invalidenrentner sind verpflichtet, der Pensionskasse allfällige Revisionen der IV sofort zu melden, damit die Pensionskasse gegebenenfalls ihre Leistungen anpassen kann.

Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5%-Punkte ändert. Zudem kann die Pensionskasse die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte.

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

- | | |
|---------------|--|
| Anspruch | 1 Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 19 beanspruchen könnte. |
| Beginn/Ende | 2 Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet. |
| Höhe | 3 Die jährliche ganze Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten Invalidenrente. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 13 Abs. 3. |
| Maximalbetrag | 4 Die zur Auszahlung gelangenden Invaliden-Kinderrenten betragen für ein Kind höchstens die 1-fache, für zwei Kinder die 2-fache und für drei und mehr Kinder die 3-fache maximale AHV-Rente. |

Art. 15 Leistungen bei längerdauernder Krankheit oder Unfall

- | | |
|-------------------|---|
| Anspruch | 1 Um besondere Härtefälle auffangen zu können, zahlt die Pensionskasse für alle im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit festgestellten Mitarbeitenden im Anschluss der Leistungen bei Krankheit oder Unfall des Arbeitgebers (resp. Taggeldversicherung) eine Lohnfortzahlung. |
| Höhe | 2 Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit beträgt die Lohnfortzahlung 48% des versicherten Jahreslohns zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit ab mindestens 10% wird die Lohnfortzahlung dem Grad der Arbeitsunfähigkeit (Arztzeugnis) angepasst. Mit dem Vorliegen des definitiven IV-Entscheides wird die Lohnfortzahlung dem IV-Rentengrad bzw. Rentenanspruch angepasst. Der versicherte Jahreslohn wird dabei durch einen Plafond in der Höhe der 6-fachen maximalen AHV-Altersrente begrenzt. |
| Beginn | 3 Die Lohnfortzahlung beginnt im Anschluss an die Leistungen des Arbeitgebers (resp. der Taggeldversicherung). |
| Dauer | 4 Die Lohnfortzahlung wird bei einer Dienstzugehörigkeit von mindestens zwei Jahren während längstens eines Jahres ausgerichtet. |
| Koordination | 5 Die Leistungen der IV, des UVG oder weitere Leistungen werden bei der Lohnfortzahlung in Abzug gebracht. |
| Mindestbestimmung | 6 Sind die Invalidenleistungen gemäss Art. 13 und Art. 14 dieses Reglements höher als die Lohnfortzahlung von Abs. 2, werden die Leistungen gemäss Art. 13 und Art. 14 entrichtet. |

E. Leistungen im Todesfall

Art. 16 Ehegattenrente

Anspruchsvoraussetzung	1 Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn die verstorbene versicherte Person - im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war oder - von der Pensionskasse im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.
Anspruch	2 Der Ehegatte einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er - Kinder hat oder - das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Die Dauer einer Partnerschaft nach Art 17. Abs. 1 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen angerechnet.
Einmalige Abfindung	3 Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten, mindestens aber dem persönlichen Sparkapital.
Beginn/Ende	4 Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten. Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten oder mit dem Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
Höhe	5 Die jährliche Ehegattenrente beträgt beim Tod der versicherten Person vor dem Rücktrittsalter 70% der versicherten oder laufenden Invalidenrente. Beim Tod der versicherten Person nach dem Rücktrittsalter beträgt die jährliche Ehegattenrente 70% der laufenden Altersrente.
Ehegattenrente bei Kapitalbezug der Altersrente	6 Wurde beim Erreichen des Rücktrittsalters ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, wird nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Ehegattenrente fällig.
Kapitalisierung der Ehegattenrente	7 Die Ehegattenrente kann bis zur Hälfte auch in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalwert entspricht dem versicherungstechnischen Barwert, höchstens aber dem 15-fachen Betrag der entsprechenden jährlichen Ehegattenrente. Der hinterbliebene Ehegatte hat das entsprechende Gesuch innerhalb von sechs Monaten seit Anspruchsbeginn an die Geschäftsführung zu richten. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet. Mit dem Kapitalbezug sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten – abgegolten.
Rentenkürzungen	8 Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 5% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%. Erfolgt die Eheschliessung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter, wird die Ehegattenrente zusätzlich wie folgt gekürzt: - Eheschliessung während des 66. Altersjahrs: um 20% - Eheschliessung während des 67. Altersjahrs: um 40% - Eheschliessung während des 68. Altersjahrs: um 60% - Eheschliessung während des 69. Altersjahrs: um 80% Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahrs, besteht kein Anspruch auf Ehegattenrente. Bei versicherten Personen, die beim Eintritt in die Pensionskasse nicht mindestens das theoretische BVG-Altersguthaben als Eintrittsleistung mitbringen oder einen Vorbezug im Sinne des WEFG vorgenommen haben oder bei denen infolge einer Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten übertragen wird, beträgt die Ehegattenrente höchstens 70% der neu bestimmten Altersrente.
Mindestleistungen	9 Der Anspruch auf die Ehegattenrente gemäss BVG ist in jedem Fall gewahrt.

- 10 Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Art. 17 Lebenspartnerrente

- 1 Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern
- die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 96 ff ZGB) gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten, und
 - die begünstigte Person keine Witwenrente, Witwerrente oder Lebenspartnerrente einer anderen Vorsorgeinstitution bezieht, und
 - die versicherte Person vor Eintritt eines Vorsorgefalles der Geschäftsstelle zu Lebzeiten den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat, und
 - der Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung an einem festen gemeinsamen Wohnort (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) gelebt hat, vorbehalten bleibt der Fall, bei dem ein Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen ist, oder
der Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung an einem festen gemeinsamen Wohnort (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich) gelebt hat und für den Unterhalt eines oder mehrere gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

- 2 Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Der Geschäftsführung prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

- 3 Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, des Eintritts in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

- 4 Die Dauer einer Partnerschaft nach Abs. 1 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 16 angerechnet.

Art. 18 Rente an den geschiedenen Ehegatten

- 1 Der geschiedene Ehegatte hat unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss Art. 20 BVV 2 in der Höhe der BVG-Witwen- oder Witwerrente, sofern
- die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
 - ihm bei Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

- 2 Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

- 3 Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 19 Waisenrente

- 1 Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Beginn/Ende	2 Der Anspruch entsteht mit dem Tode der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Tode oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Anspruchsberechtigten.
Sonderfälle	3 Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs ausbezahlt a. an Kinder, die noch in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben, b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 13 Abs. 3) bemessen. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, entscheidet die Geschäftsführung über eine allfällige weitere Auszahlung der Rente.
Höhe	4 Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente.
Maximalbetrag	5 Die zur Auszahlung gelangenden Waisenrenten betragen für ein Kind höchstens die 1-fache, für zwei Kinder die 2-fache und für drei und mehr Kinder die 3-fache maximale AHV-Rente.

Art. 20 Todesfallkapital

Anspruch	1 Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug einer Altersrente, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.
Begünstigungsordnung	2 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung (vorbehalten bleibt, innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe eine schriftliche Begünstigenerklärung): a. Der Ehegatte; bei dessen Fehlen b. Natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen c. Die Kinder, bei deren Fehlen d. Die Eltern und Geschwister; bei deren Fehlen e. Die übrigen gesetzlichen Erben
Erklärung	3 Die versicherte Person kann zuhänden der Geschäftsstelle der Pensionskasse schriftlich festlegen (vgl. Anhang 6), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
Fehlen einer Erklärung	4 Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.
Höhe	5 Das Todesfallkapital entspricht für die Personengruppen a bis c dem beim Ableben vorhandenen Sparkapital, bei den Personengruppen d bis e dem persönlichen Sparkapital, mindestens aber dem halben Sparkapital. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen. Bei allen Personengruppen werden im Minimum die in die SFS Pensionskasse getätigten Einkaufssummen ab 1.1.2018 nach Art. 8 Abs. 2 lit. c (inkl. Zinsen) abzüglich allfällige Vorbezüge gem. Art. 28 und Auszahlungen infolge Ehescheidung gem. Art. 25 ff. (beide inkl. Zinsen) als Todesfallkapital ausbezahlt.
Fehlen von Anspruchsberechtigten	6 Sind gemäss Artikel 20, Abs. 2 keine Anspruchsberechtigten vorhanden, verfällt das vorhandene Sparkapital zu Gunsten der Pensionskasse.
Einschränkung Anspruch	7 Für Begünstigte nach Abs. 2 lit. b beschränkt sich das Todesfallkapital auf die in die SFS Pensionskasse getätigten Einkaufssummen ab 1.1.2018 nach Art. 8 Abs. 2 lit. c (inkl. Zinsen) abzüglich allfälligen Vorbezügen gem. Art. 28 und Auszahlungen infolge Ehescheidung gem. Art. 25 ff. (beide inkl. Zinsen) (vgl. Abs. 5, 2 Abschnitt), wenn sie eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen.

F. Leistungen bei Austritt

Art. 21 Fälligkeit der Austrittsleistung

Fälligkeit	1 Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
Verzugszins	2 Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 4).
Austritt innerhalb von fünf Jahren vor ordentl. Rücktrittsalter	3 Endet das Arbeitsverhältnis der versicherten Person innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter, kann sie zwischen der Austrittsleistung und einer vorzeitigen Pensionierung nach Art. 10 wählen. Ein Teilaustritt ist nichtmöglich.

Art. 22 Höhe der Austrittsleistung

Berechnungsarten	1 Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.
Sparkapital	2 Sparkapital gemäss Art. 15 FZG: Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital.
Mindestbetrag	3 Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG: Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus: a. Eingebachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz, sowie b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%.
BVG-Altersguthaben	4 BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG: Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.

Art. 23 Verwendung der Austrittsleistung

Neue Vorsorgeeinrichtung	1 Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
Freizügigkeitskonto/-police	2 Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten: a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos; b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
Mitteilungspflicht	3 Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen. Dies gilt sinngemäss für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung, für den die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wurde.
Barauszahlung	4 Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn a. sie die Schweiz endgültig verlässt; Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine versicherte Person neu in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.

Unterschrift Ehegatte/
Lebenspartner

- 5 Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der gemeldete Lebenspartner der Barauszahlung schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 24 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt

Nachhaftung

- 1 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.

Kürzung

- 2 Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Scheidung

Art. 25 Allgemeine Bestimmungen

Vorsorgeausgleich

- 1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Scheidung – gestützt auf ein Gerichtsurteil – ausgeglichen.

Aufgeschobene
Pensionierung

- 2 Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Pensionierung gemäss Art. 10 Abs. 7 aufgeschoben, so ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Sparkapital für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend.

Ansprüche auf
Kinderrenten

- 3 Ein Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich infolge Scheidung nicht berührt.

Wiedereinkauf,
Altersguthaben

- 4 Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Erfolgte die Übertragung aus dem Guthaben eines Bezügers einer Invalidenrente, ist kein Wiedereinkauf möglich.

Bei einem Wiedereinkauf ist derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.

Pensionierung oder
Erreichen des
Rücktrittsalters
während Scheidungs-
verfahren

- 5 Wird eine versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Art. 4 Abs. 2, wird die Altersrente vorerst unabhängig vom laufenden Scheidungsverfahren berechnet und ausgerichtet. Nach Abschluss des Scheidungsverfahrens wird die Altersrente gemäss Art. 19g Abs. 1 und 2 FZV maximal gekürzt. Die Pensionskasse kann von einer Kürzung jedoch absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

Auszahlung von
Scheidungs Zahlungen

- 6 Renten- oder Kapitalzahlungen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs sind an die Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern er das gesetzlich frühestmögliche Rücktrittsalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen Anspruch auf eine ganze Rente der IV hat. Andernfalls kann der berechtigte Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente an sich selber verlangen.

Die Überweisung einer Scheidungsrente an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung eines berechtigten Ehegatten hat jährlich und verzinst im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember, zu erfolgen.

Erhalt von Mitteln
aus einem Vorsorge-
ausgleich

- 7 Einem berechtigten Ehegatten infolge Scheidung zugesprochene Vorsorgebeträge werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.

- Verrechnung
- 8 Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rententeilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse und der versicherten Person voraus.

Art. 26 Vorsorgeausgleich bei Scheidung vor dem Rücktrittsalter

- Kürzung Sparkapital und BVG-Altersguthaben
- 1 Ist ein Teil der Austrittsleistung einer aktiv versicherten Person oder ein Teil des Sparkapitals (aktiver und passiver Teil) eines Bezügers einer Invalidenrente auf die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird das Sparkapital entsprechend reduziert. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital gekürzt.
- Kürzung Sparkapital bei Teilinvalidität
- 2 Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Sparkapital gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag das für den passiven Teil geführte Sparkapital gekürzt.
- Gekürzte Invalidenrenten
- 3 Der aktive und passive Teil des Sparkapitals eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keiner Kürzung erfahren würde.

Art. 27 Vorsorgeausgleich bei Scheidung nach dem Rücktrittsalter

- Reduktion der Altersrenten, Scheidungsrente
- 1 Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Altersrente, reduziert sich die laufende Altersrente um den dem berechtigten Ehegatten gemäss dem Gericht zugesprochenen Rententeil. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rententeil wird gemäss Art. 19h FZV in eine lebenslängliche Scheidungsrente umgerechnet.
- Allfällige Alterskinderrenten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet.
- Kapitalabfindung der Scheidungsrente
- 2 Die Scheidungsrente wird an den berechtigten Ehegatten in Kapitalform überwiesen, sofern er nicht die Überweisung in Rentenform verlangt. Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Mit der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.
- Dauer und Anwartschaften der Scheidungsrente
- 3 Der Anspruch auf eine Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 28 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	1 Eine aktive versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre gemacht werden.
Höhe	2 Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Allfällige erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.
Informationspflicht	3 Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
Unterlagen	4 Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des gemeldeten Lebenspartners erforderlich. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Freiwillige Rückzahlung	5 Die aktive versicherte Person kann bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters den vorbezogenen Betrag oder Teile davon zurückbezahlen (Mindestbetrag CHF 10'000). Bei einer Rückzahlung ist derselbe Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, wie er beim Vorbezug zur Anwendung gelangte.
Rückzahlungspflicht	6 Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, bei Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder bei Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 23 Abs. 4.
Prioritäten	7 Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
Unterdeckung	8 Bei Unterdeckung kann die Pensionskasse die Auszahlung seit Geltendmachung höchstens zwölf Monate hinaus aufschieben, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: - Die Unterdeckung ist erheblich; - Der Vorbezug dient der Rückzahlung von Hypothekendarlehen; - Die Pensionskasse informiert die Versicherten und die Aufsichtsbehörde über die Dauer der Massnahme.
Gebühren	9 Die Pensionskasse kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen, sofern der Aufwand das übliche Mass übersteigt. Die Höhe der Kosten ist auf Anfrage bekannt zu geben.
Auswirkungen	10 Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals und gegebenenfalls auch zu einer Reduktion der Risikoleistungen (z.B. der Ehegattenrente). Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Pensionskasse eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.
Kürzung des Sparkapitals/Reduktionsmethode	11 Das Sparkapital wie auch das BVG-Altersguthaben werden anteilmässig gekürzt.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 29 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungskürzungen

- 1 Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten versicherten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die Leistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:
 - a. Leistungen der AHV/IV, Unfallversicherung und der Militärversicherung;
 - b. Leistungen weiterer in- und ausländischer Sozialversicherungen;
 - c. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen (Unfalltaggelder);
 - d. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat (bspw. Krankentaggelder);
 - e. Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolicen und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen kann ebenfalls angerechnet werden. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Referenzalters bei diesen Versicherungen gleicht die Pensionskasse nicht aus.

Die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Werden Todesfalleleistungen ohne Kinderrenten fällig, werden die Leistungen gemäss diesem Reglement herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 70% des letzten versicherten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die Leistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen.

Wird infolge Scheidung eine Altersrente geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Provisorische Weiterversicherung

- 2 Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur so weit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen nach Art. 8a IVG der versicherten Person ausgeglichen wird.

Anrechnung

- 3 Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

Koordination Vorsorgeleistungen

- 4 Erbringt die Unfallversicherung nicht die vollen Invaliden- oder Todesfalleleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihr zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, werden die Leistungen nach diesem Reglement anteilmässig gewährt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Versicherungsfälle nach dem MVG.

Massgebender Zeitpunkt

- 5 Massgebend für die Berechnung der Pensionskassenleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchs auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Spätere Erhöhungen der Renten von Sozialversicherern führen zu keiner Reduktion einer bereits laufenden Rente. Bei Herabsetzung oder Wegfall einer Rente der Sozialversicherung erfolgt jedoch eine Neuberechnung der reglementarischen Leistungen.

Subrogation

- 6 Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der BVG-Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV 2 geregelt.

Zusätzliche Kürzungen	7 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzen, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen. Ferner stellt die Pensionskasse ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle dies gestützt auf Art. 52a ATSG tut. Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zugrunde gelegt.
Vorleistungspflicht	8 Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf diejenigen gemäss BVG.
Rückforderungsansprüche	9 Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend. Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.

Art. 30 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung/ Verpfändung	1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 28.
Verrechnung	2 Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 31 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Renten Anpassung	1 Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse jährlich geprüft.
Obligatorische Renten	2 Die BVG-Leistungen für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Referenzalter nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der BVG-Leistungen über das Referenzalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die BVG-Leistungen übersteigen.
Jahresrechnung	3 Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 32 Gemeinsame Bestimmungen

Mindestleistungen	1 Die Bestimmungen des BVG gehen diesem Reglement vor.
Auszahlungsmodus	2 Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten.
Erlöschen Rentenberechtigung	3 Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.

Einmalige Auszahlung	4 Eine Rente wird durch die versicherungstechnisch zu berechnende gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) abgelöst, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Partnerrente weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.
Verjährung	5 Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129–142 des Obligationenrechts sind anwendbar.
Fälligkeit	6 Kapitalleistungen und jede andere von der Einreichung von Unterlagen abhängige Zahlung werden spätestens vier Wochen nach Einreichung aller zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente, frühestens aber bei Anspruchsbeginn fällig. Art. 21 bleibt vorbehalten.
Verzinsung ab Fälligkeit	7 Kapitalzahlungen werden ab Fälligkeit mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Rückwirkende Rentenzahlungen werden mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Höhe des Verzugszinssatzes ist im Anhang 4 aufgeführt.

Art. 33 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

Fassung	1 Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
Lücken	2 Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.
Streitigkeiten	3 Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 34 Vorrang des BVG

Vorrang des BVG	1 Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine ihrer reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.
Haftungsbegrenzung	2 Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv vorhandene, individuelle Guthaben aus Sparkapital nicht übersteigen.

Art. 35 Teilliquidation

Anspruch	1 Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.
Voraussetzungen und Verfahren	2 Die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation sind in einem separaten Reglement festgehalten.

J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 36 Stiftungsrat

Zusammensetzung	1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens acht Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und aus Arbeitnehmenden-Vertretern zusammen.
Aufgaben	2 Der Stiftungsrat leitet die Pensionskasse nach den Vorschriften des Gesetzes, nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsstelle und bildet die erforderlichen Kommissionen.
Arbeitgeber-Vertreter	3 Die Arbeitgeber-Vertreter werden vom Verwaltungsrat der Stifterfirma bezeichnet. Dieser kann die von ihm ernannten Vertreter jederzeit abberufen und ersetzen.
Arbeitnehmenden-Vertreter	4 Die Arbeitnehmenden-Vertreter werden durch den Mitarbeiterrat gewählt.
Konstituierung	5 Der Präsident des Stiftungsrates wird vom Arbeitgeber bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Der Stiftungsrat vertritt die Pensionskasse nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse verbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.
Amtsdauer	6 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die mit der Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.
Sitzungen	7 Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.
Beschlussfassung	8 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen oder eine externe Schiedsinstanz anzurufen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird Protokoll geführt.
Entscheidungsbefugnis	9 Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 33 Abs. 3 dieses Reglements endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.
Zirkularbeschlüsse	10 Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 37 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

Verantwortlichkeiten	1 Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.
Organisationsreglement	2 Die Tätigkeiten und Kompetenzen der mit der Beratung und Verwaltung der Pensionskasse verantwortlichen Personen und Organe werden in einem separaten Organisationsreglement umschrieben.
Orientierung	3 Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.
Jahresrechnung	4 Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 38 Revisionsstelle, Experte

Revisionsstelle	1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
Experte	2 Der Stiftungsrat lässt die Pensionskasse periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

Art. 39 Bearbeiten von Personendaten

Berechtigung zur
Bearbeitung von
Personendaten

1 Die Pensionskasse ist befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie zur Erfüllung der ihr gemäss diesem Reglement und Bundesrecht übertragenen Aufgaben benötigt. Die Pensionskasse beschafft die dafür notwendigen Personendaten bei der versicherten Person, dem Arbeitgeber und bei weiteren Stellen (z.B. andere Sozialversicherungen). Mit der Aufnahme in die Pensionskasse erklärt sich die versicherte Person einverstanden, dass diese Daten für die Durchführung der Vorsorge bearbeitet und von der Pensionskasse in einem Personaldossier geführt werden.

Besonders schützens-
werte Personendaten

2 Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Pensionskasse darüber hinaus berechtigt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die insbesondere die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben.

Art. 40 Informations- und Auskunftspflicht

Auskunftspflicht

1 Die versicherte Person und deren Hinterlassenen haben der Geschäftsstelle wahrheitsgetreu über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben.

Anzeigepflicht-
verletzung

2 Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestandenen Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, die Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und FZG beschränken und zu viel ausbezahlte Leistungen zurückfordern. Mit dem überobligatorischen Teil der eingebrachten Eintrittsleistung wird analog Art.3 verfahren und das Vorsorgeverhältnis in Bezug auf darüber hinausgehende, überobligatorische Leistungen wird aufgelöst.

Rückforderung

3 Der Stiftungsrat hat das Recht, den überobligatorischen Teil der Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn eine versicherte Person oder ein Hinterlassener seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist oder die Auskunft nicht wahrheitsgetreu war.

Informationspflicht

4 Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkontos, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Mitglieder des Stiftungsrats.

Informationen auf
Anfrage

5 Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad und die Grundsätze zur Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

Informationspflicht
betreffend BVG-Anteil

6 Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Einleitung einer Scheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Sparkapital fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein.

Art. 41 Schweigepflicht

Schweigepflichten

1 Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie die mit der Geschäftsstelle betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.

- Amtsende
- 2 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 42 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

- Versicherungs-
technische Bilanz
- 1 Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen (z.B. Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.
- Unterdeckung
- 2 Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.
- Information
- 3 Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Versicherten und die Rentenbezüger informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.
- Massnahmen
- 4 Die Pensionskasse muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen grundsätzlich – im gesetzlich zulässigen Rahmen – zur Verfügung:
- a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgeber. Der Beitrag vom Arbeitgeber muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmenden;
 - b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger;
 - c. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes;
 - d. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers; Der Arbeitgeber kann auch Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreserve auf dieses Konto übertragen.
 - e. Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften).
- Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmenden werden bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.
- Zinssatz
Mindestbetrag
- 5 Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Inkrafttreten, Änderungen

- | | | |
|---------------|---|---|
| Inkrafttreten | 1 | Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen. |
| Änderungen | 2 | Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt. |

Art. 44 Übergangsbestimmungen

- | | | |
|--|---|---|
| Vorsorgefälle vor Inkrafttreten | 1 | <p>Bei Vorsorgefällen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten sind, werden die laufenden Renten unverändert weiter ausbezahlt. Als eingetretener Vorsorgefall gilt der Todestag bzw. der Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt. Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen bleiben unverändert.</p> <p>Die per 31.12.2023 bereits laufenden temporären Invalidenrenten werden in unveränderter Höhe bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Vorsorgereglement gültig ab 1. Januar 2022 ausgerichtet. Die Höhe der anwartschaftlichen Altersrente für am 31.12.2023 bereits eingetretenen Invaliditätsfälle richtet sich nach dem Vorsorgereglement gültig ab 1. Januar 2022 (Sparbeiträge gemäss Basisplan und Umwandlungssatz).</p> <p>Für aktive Versicherte, die am 30.6.2025 bereits in der Pensionskasse versichert sind, richtet sich die Höhe und Dauer der Leistung bei langandauernder Krankheit oder Unfall nach Art. 15 des Vorsorgereglementes gültig ab 1. Januar 2024.</p> |
| Leistungserhöhungen | 2 | Für die Berücksichtigung von Leistungserhöhungen, die sich allenfalls gegenüber den bisherigen Reglements-Bestimmungen ergeben, gelten die Bestimmungen über eine mögliche Gesundheitsprüfung und einen möglichen Leistungsvorbehalt bei Aufnahme in die Pensionskasse sinngemäss. |
| Per 1.1.2022 laufende Invalidenrenten | 3 | <p>Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, kommt bei Änderungen des Invaliditätsgrads die per 1. Januar 2022 geänderte Rentenabstufung gemäss Art. 13 Abs. 3 nur zur Anwendung, wenn auch die IV die geänderte Rentenabstufung anwendet und ihre Rente anpasst. Die Pensionskasse lehnt sich an die IV an, soweit das Vorgehen der IV nicht offensichtlich unrichtig ist.</p> <p>Die Führung des Sparkontos gemäss Art. 8 Abs. 9 richtet sich ebenfalls nach der geänderten Rentenabstufung.</p> <p>Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, und die per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.</p> |
| Ausgleichsbetrag für versicherte Frauen mit Jahrgang 1961-1963 | 4 | <p>Für am 31.12.2023 in der Pensionskasse aktive, versicherte Frauen mit den Jahrgängen 1961 bis 1963 werden per 31.12.2023 folgende Berechnungen durchgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none">Altersrente im Referenzalter, basierend auf den Sparbeiträgen des Basisplans und den Umwandlungssätzen des vorliegenden Reglementes;Altersrente im Referenzalter, basierend auf den Sparbeiträgen des Basisplans und dem Umwandlungssatz von 5,2%. <p>Die Differenz der Altersrenten gemäss lit. a und b wird kapitalisiert und auf den 31.12.2023 abdiskontiert. Der so ermittelte Ausgleichsbetrag wird per 1.1.2024 dem individuellen Sparkapital gutgeschrieben.</p> |

Der Stiftungsrat der SFS Pensionskasse
Heerbrugg, 11.12.2025

L. Abkürzungen und Begriffe

Anwartschaft	Eine Anwartschaft ist eine versicherte, aktuell aber noch nicht laufende Leistung infolge eines Vorsorgefalls (Alter, Tod, Invalidität). Anwartschaften sind nicht erworben und können vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.
Arbeitgeber	Die Gründerfirma und mit ihr finanziell oder wirtschaftlich eng verbundene Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmende	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Gründerfirma oder mit einem angeschlossenen Unternehmen haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge vom 20. Dezember 1946.
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Mindestzinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 4).
BBV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.
Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum ordentlichen Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (vgl. Anhang 4).

Referenzalter Das Referenzalter entspricht dem Referenzalter gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Das Referenzalter liegt für Männer bei 65 Jahren. Bei Frauen wird es entsprechend dem Jahrgang wie folgt festgelegt:

Jahrgang	Referenzalter Frauen
1960	64 Jahre
1961	64 Jahre und 3 Monate
1962	64 Jahre und 6 Monate
1963	64 Jahre und 9 Monate
Ab 1964	65 Jahre

Rentenstammrecht Unverjährbarkeit des Anspruches auf eine Vorsorgeleistung.

Technischer Zinssatz Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (vgl. Anhang 4).

Unfall Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).

Unterdeckung Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännischer Verbindlichkeiten) gedeckt ist.

UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.

Versicherte Personen Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmenden.

Verzugszinssatz Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 4).

Vorsorgefall Versicherungsfall (Alter, Tod und Invalidität) im Rahmen des BVG.

WEFV Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.

M. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Höhe der Beiträge

Höhe der Sparbeiträge (Art. 7 Abs. 4 und 6)

Alter	Sparbeiträge in % des versicherten Jahreslohns						
	Arbeitnehmende			Arbeitgeber	Total		
	Basis	Plus	Extra		Basis	Plus	Extra
20 – 24	0,50	1,00	1,50	1,50	2,00	2,50	3,00
25 – 34	3,80	4,30	4,80	4,80	8,60	9,10	9,60
35 – 44	5,05	5,55	6,05	6,05	11,10	11,60	12,10
45 – 54	7,30	7,80	8,30	8,30	15,60	16,10	16,60
55 – 65	8,55	9,05	9,55	9,55	18,10	18,60	19,10

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Höhe der Zusatzbeiträge (Art. 7 Abs. 5)

Alter	Maximal mögliche Zusatzbeiträge in % des versicherten Jahreslohns		
	Der Zusatzbeitrag wird jährlich vom Stiftungsrat neu festgelegt		
	Arbeitnehmende	Arbeitgeber	Total
18 – 65	2,50	2,50	5,00

Anhang 2 Einkauf zusätzlicher Leistungen

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in% des versicherten Jahreslohns) gemäss nachfolgenden Tabellen, reduziert um das vorhandene Sparkapital, Gelder aus Freizügigkeitskonti bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen sowie um allfällige Vorbezüge.

Basisplan

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Lohns		Alter bei Einkauf
	Männer und Frauen	Männer und Frauen	
20	2	272	45
21	4	293	46
22	6	315	47
23	8	337	48
24	10	359	49
25	19	382	50
26	28	405	51
27	37	429	52
28	47	453	53
29	56	478	54
30	66	505	55
31	76	534	56
32	86	562	57
33	96	592	58
34	107	622	59
35	120	652	60
36	134	683	61
37	147	715	62
38	161	748	63
39	176	781	64
40	190	814	65
41	205	–	–
42	220		
43	236		
44	252		

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Beispiel Einkauf Basisplan	Alter 40 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF 50'000
Stand Sparkapital	CHF 40'000
Maximalbetrag (190% von CHF 50'000)	CHF 95'000
Möglicher Einkauf (CHF 95'000 minus CHF 40'000)	CHF 55'000

Plusplan

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Lohns		Alter bei Einkauf
	Männer und Frauen	Männer und Frauen	
20	3	289	45
21	5	311	46
22	8	333	47
23	10	356	48
24	13	379	49
25	22	403	50
26	32	427	51
27	42	452	52
28	52	477	53
29	62	503	54
30	72	531	55
31	83	561	56
32	93	590	57
33	104	621	58
34	116	652	59
35	129	684	60
36	144	716	61
37	158	749	62
38	173	782	63
39	188	817	64
40	203	851	65
41	219	–	–
42	235		
43	251		
44	268		

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Beispiel Einkauf Plusplan	Alter 40 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF 50'000
Stand Sparkapital	CHF 40'000
Maximalbetrag (203% von CHF 50'000)	CHF 101'500
Möglicher Einkauf (CHF 101'500 minus CHF 40'000)	CHF 61'500

Extraplan

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Lohns		Alter bei Einkauf
	Männer und Frauen	Männer und Frauen	
20	3	306	45
21	6	329	46
22	9	352	47
23	12	376	48
24	16	400	49
25	26	424	50
26	36	449	51
27	46	475	52
28	56	501	53
29	67	528	54
30	78	557	55
31	89	588	56
32	101	619	57
33	112	650	58
34	124	682	59
35	139	715	60
36	154	748	61
37	169	782	62
38	184	817	63
39	200	852	64
40	216	889	65
41	233	–	–
42	249		
43	266		
44	284		

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Beispiel Einkauf Extraplan	Alter 40 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF 50'000
Stand Sparkapital	CHF 40'000
Maximalbetrag (216% von CHF 50'000)	CHF 108'000
Möglicher Einkauf (CHF 108'000 minus CHF 40'000)	CHF 68'000

Anhang 3 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns) gemäss nachfolgenden Tabellen, reduziert um ein vorhandenes Sparkonto «Einkauf in die vorzeitige Pensionierung».

Basisplan

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkonto «Einkauf in die vorzeitige Pensionierung» in % des versicherten Jahreslohn				
	Anzahl Jahre der vorzeitigen Pensionierung vor Rücktrittsalter				
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
20	1%	2%	3%	4%	5%
21	2%	3%	5%	7%	10%
22	2%	5%	8%	11%	15%
23	3%	7%	11%	15%	20%
24	4%	9%	14%	19%	25%
25	5%	11%	17%	23%	30%
26	6%	12%	20%	27%	36%
27	7%	14%	23%	31%	41%
28	8%	16%	26%	36%	47%
29	9%	18%	29%	40%	52%
30	10%	20%	32%	44%	58%
31	11%	23%	35%	49%	64%
32	12%	25%	39%	54%	70%
33	13%	27%	42%	58%	76%
34	14%	29%	45%	63%	83%
35	15%	31%	49%	68%	89%
36	16%	34%	53%	73%	96%
37	17%	36%	56%	78%	102%
38	18%	38%	60%	84%	109%
39	20%	41%	64%	89%	116%
40	21%	43%	68%	94%	123%
41	22%	46%	72%	100%	131%
42	23%	48%	76%	105%	138%
43	24%	51%	80%	111%	145%
44	26%	54%	84%	117%	153%
45	27%	56%	88%	123%	161%
46	28%	59%	93%	129%	169%
47	30%	62%	97%	135%	177%
48	31%	65%	102%	142%	185%
49	33%	68%	106%	148%	194%
50	34%	71%	111%	155%	203%
51	36%	74%	116%	162%	211%
52	37%	77%	121%	169%	220%
53	39%	81%	126%	176%	230%
54	40%	84%	131%	183%	239%

Basisplan

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkonto «Einkauf in die vorzeitige Pensionierung» in % des versicherten Jahreslohn				
	Anzahl Jahre der vorzeitigen Pensionierung vor Rücktrittsalter				
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
55	42%	87%	136%	190%	249%
56	44%	91%	142%	198%	258%
57	45%	94%	147%	205%	268%
58	47%	98%	153%	213%	278%
59	49%	101%	159%	221%	289%
60	50%	105%	164%	229%	299%
61	52%	109%	170%	237%	–
62	54%	113%	176%	–	
63	56%	117%	–		
64	58%	–			

Beispiel für den Auskauf der Rentenkürzung

Mann, 54 Jahre alt, versicherter Jahreslohn

CHF 50'000

Gewünschter Altersrücktritt 3 Jahre vor dem Rücktrittsalter

Tabellenwert für Alter 54:

131%

Vollständiger Auskauf der Rentenkürzung:

$131\% \times 50'000$

CHF 65'500

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Plusplan

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkonto «Einkauf in die vorzeitige Pensionierung» in % des versicherten Jahreslohn				
	Anzahl Jahre der vorzeitigen Pensionierung vor Rücktrittsalter				
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
20	1%	2%	3%	4%	5%
21	2%	4%	6%	8%	10%
22	3%	5%	8%	12%	15%
23	3%	7%	11%	16%	21%
24	4%	9%	14%	20%	26%
25	5%	11%	17%	24%	31%
26	6%	13%	20%	28%	37%
27	7%	15%	23%	33%	43%
28	8%	17%	27%	37%	49%
29	9%	19%	30%	42%	54%
30	10%	21%	33%	46%	61%
31	11%	23%	37%	51%	67%
32	12%	26%	40%	56%	73%
33	13%	28%	44%	61%	79%
34	14%	30%	47%	66%	86%
35	16%	33%	51%	71%	93%
36	17%	35%	55%	76%	100%
37	18%	37%	58%	81%	107%
38	19%	40%	62%	87%	114%
39	20%	42%	66%	92%	121%
40	22%	45%	70%	98%	128%
41	23%	48%	75%	104%	136%
42	24%	50%	79%	110%	143%
43	25%	53%	83%	116%	151%
44	27%	56%	87%	122%	159%
45	28%	59%	92%	128%	167%
46	30%	62%	97%	134%	176%
47	31%	65%	101%	141%	184%
48	32%	68%	106%	148%	193%
49	34%	71%	111%	154%	202%
50	35%	74%	116%	161%	211%
51	37%	77%	121%	168%	220%
52	39%	80%	126%	175%	229%
53	40%	84%	131%	183%	239%
54	42%	87%	137%	190%	249%

Plusplan

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkonto «Einkauf in die vorzeitige Pensionierung» in % des versicherten Jahreslohn				
	Anzahl Jahre der vorzeitigen Pensionierung vor Rücktrittsalter				
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
55	44%	91%	142%	198%	259%
56	45%	94%	148%	206%	269%
57	47%	98%	153%	213%	279%
58	49%	102%	159%	222%	290%
59	51%	105%	165%	230%	300%
60	52%	109%	171%	238%	311%
61	54%	113%	177%	247%	–
62	56%	117%	183%	–	
63	58%	121%	–		
64	60%	–			

Beispiel für den Auskauf der Rentenkürzung

Mann, 54 Jahre alt, versicherter Jahreslohn

CHF 50'000

Gewünschter Altersrücktritt 3 Jahre vor dem Rücktrittsalter

Tabellenwert für Alter 54:

137%

Vollständiger Auskauf der Rentenkürzung:

$137\% \times 50'000$

CHF 68'500

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Extraplan

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkonto «Einkauf in die vorzeitige Pensionierung» in % des versicherten Jahreslohn				
	Anzahl Jahre der vorzeitigen Pensionierung vor Rücktrittsalter				
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
20	1%	2%	3%	4%	5%
21	2%	4%	6%	8%	10%
22	3%	6%	9%	12%	16%
23	4%	7%	12%	16%	21%
24	5%	9%	15%	21%	27%
25	5%	11%	18%	25%	33%
26	6%	13%	21%	29%	38%
27	7%	16%	24%	34%	44%
28	8%	18%	28%	39%	50%
29	10%	20%	31%	43%	57%
30	11%	22%	35%	48%	63%
31	12%	24%	38%	53%	69%
32	13%	27%	42%	58%	76%
33	14%	29%	45%	63%	83%
34	15%	31%	49%	68%	89%
35	16%	34%	53%	74%	96%
36	17%	36%	57%	79%	103%
37	19%	39%	61%	85%	111%
38	20%	41%	65%	90%	118%
39	21%	44%	69%	96%	126%
40	22%	47%	73%	102%	133%
41	24%	49%	77%	108%	141%
42	25%	52%	82%	114%	149%
43	26%	55%	86%	120%	157%
44	28%	58%	91%	127%	166%
45	29%	61%	96%	133%	174%
46	31%	64%	100%	140%	183%
47	32%	67%	105%	146%	191%
48	34%	70%	110%	153%	200%
49	35%	74%	115%	160%	210%
50	37%	77%	120%	167%	219%
51	38%	80%	125%	175%	229%
52	40%	84%	131%	182%	238%
53	42%	87%	136%	190%	248%
54	43%	91%	142%	198%	258%

Extraplan

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkonto «Einkauf in die vorzeitige Pensionierung» in % des versicherten Jahreslohn				
	Anzahl Jahre der vorzeitigen Pensionierung vor Rücktrittsalter				
	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
55	45%	94%	147%	205%	269%
56	47%	98%	153%	214%	279%
57	49%	102%	159%	222%	290%
58	51%	106%	165%	230%	301%
59	53%	109%	171%	239%	312%
60	54%	113%	178%	247%	324%
61	56%	118%	184%	256%	–
62	58%	122%	191%	–	
63	60%	126%	–		
64	63%	–			

Beispiel für den Auskauf der Rentenkürzung

Mann, 54 Jahre alt, versicherter Jahreslohn

CHF 50'000

Gewünschter Altersrücktritt 3 Jahre vor dem Rücktrittsalter

Tabellenwert für Alter 54:

142%

Vollständiger Auskauf der Rentenkürzung:

$142\% \times 50'000$

CHF 71'000

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären.

Anhang 4 Grenzbeträge, Zins- und Umwandlungssätze

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1.1.2026
Eintrittsschwelle	22'680
Maximale AHV-Altersrente (12-fache monatliche Rente)	30'240
Maximal versicherter Jahreslohn für Sparbeitrag	453'600
Maximal versicherter Jahreslohn für Zusatzbeitrag	272'160

Zinssätze	Stand 1.1.2026
BVG-Mindestzinssatz	1,25%
Projektionszinssatz	1,75%
Technischer Zinssatz	1,75%
Verzugszinssatz für Austrittsleistungen	2,25% (BVG-Mindestzinssatz+1%)
Verzugszinssatz für alle Renten- und Kapitaleleistungen	1,25% (BVG-Mindestzinssatz)

Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente:

Kalenderjahr	Ordentliches Rücktrittsalter (Jahre)		Umwandlungssatz
	Männer	Frauen	
Ab 2025	65	65	5,20%

Der Umwandlungssatz kann vom Stiftungsrat periodisch überprüft und jederzeit angepasst werden. In der Übergangszeit sinkt die Altersrente jährlich um 0,15 Prozentpunkte. Die Altersrente enthält eine Bonusrente von 7,5%.

Pro Jahr des vorzeitigen oder aufgeschobenen Altersrücktritts reduziert oder erhöht sich der Umwandlungssatz für die Altersrente um 0,15 Prozentpunkte. Dabei beträgt die Bonusrente 7,5%.

Beispiel: Der Umwandlungssatz zur Berechnung der Altersrente im Alter 63 beträgt 4,90% ($5,20\% - 2 \times 0,15\%$).

Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter der versicherten Person auf Jahre und Monate genau berechnet (Interpolation).

Die Bonusrente entspricht dem Anteil um den die Altersrente bei einem Sanierungsfall der SFS Pensionskasse maximal gekürzt werden kann. Die Kürzung erfolgt während der Sanierungsperiode.

Anhang 5 Kapitalisierung der Altersrente

An die Geschäftsführung der SFS Pensionskasse

Antrag auf Kapitalisierung der Altersrente

Gemäss geltendem Reglement kann spätestens drei Monate vor dem Rentenanspruch ein Antrag auf Teilkapitalisierung der Altersrente gemäss Art. 11 gestellt werden.

Von dieser Möglichkeit mache ich Gebrauch und beantrage:

%	meines Alterskapitals in Kapitalform zu beziehen oder
CHF	

Ich bin mir bewusst, dass auf demjenigen Teil der Altersrente, welcher als Kapital bezogen wird, sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten sind.

Meine Personalien lauten

Name

Vorname

Bankverbindung mit IBAN Nummer

Ort/Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Ehepartner/gem. Lebenspartner

Geb.-Datum des Ehepartners/gem. Lebenspartner

(Unterschrift des Ehepartners/gem. Lebenspartners mit notarieller Beglaubigung oder in Anwesenheit eines Verantwortlichen der SFS Pensionskasse)

Anhang 6 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals (Art. 20, Abs. 3 und 5)

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das bei ihrem Ableben vor dem Rücktrittsalter fällige Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll.

Rangordnung	Möglicher Gesamtanspruch gemäss Reglement in%	Quote * (in%/in CHF)
a. Ehegatte/eingetragener Partner	100% des Sparkapitals	
Anspruchsberechtigte Person		
bei deren Fehlen		
b. Natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss	100% des Sparkapitals	
Anspruchsberechtigte Person(en)		
bei deren Fehlen		
c. Die Kinder	100% des Sparkapitals	
Anspruchsberechtigte Person(en)		
bei deren Fehlen		
d. Die Eltern und Geschwister	persönliches Sparkapital oder mind. 50% vom gesamten Sparkapital	
Anspruchsberechtigte Person(en)		
bei deren Fehlen		

e. Übrige gesetzliche Erben	persönliches Sparkapital oder mind. 50% vom gesamten Sparkapital	
Anspruchsberechtigte Person(en)		

bei deren Fehlen verfällt das Sparkapital zugunsten der SFS Pensionskasse

* Es empfiehlt sich, die den einzelnen Personen zustehenden **Quoten in %** des gesamten von der Pensionskasse auszahlenden Kapitals anzugeben. Personen in Gruppe b können nur bei Fehlen von Personen der Gruppe a begünstigt werden, bzw. solche von Gruppe c nur bei Fehlen von solchen der Gruppe a und b etc.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht. Diese Erklärung ist bei der SFS Pensionskasse zu hinterlegen und an folgende Adresse zu senden:

SFS Pensionskasse, Rosenbergsaustasse 8, 9435 Heerbrugg

Versicherte Person

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Zivilstand	
Ort/Datum	Unterschrift

Die versicherte Person bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Die Geschäftsführung hat von dieser Erklärung Kenntnis genommen

Ort/Datum	Für die Geschäftsführung
-----------	--------------------------

Anhang 7 Wahl des Sparplanes (Art. 7 Abs. 6)

Angaben zur versicherten Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Strasse, Nr.

PLZ, Wohnort

Sparpläne

Gemäss Art. 7 dieses Reglementes können die versicherten Personen zwischen verschiedenen Sparplänen wählen. Die Sparpläne unterscheiden sich in der Höhe der Beiträge der Arbeitnehmenden – dies wirkt sich auf die künftigen Altersleistungen aus.

Wichtige Hinweise

- Der Sparplan kann von der versicherten Person jeweils per 1. Januar jedes Kalenderjahres gewechselt werden, sofern das entsprechende Formular bis spätestens 30. November bei der Pensionskasse eintrifft.
- Möchten Sie an Ihrem aktuell gültigen Sparplan nichts ändern, müssen Sie dieses Formular nicht einreichen.

Ich möchte in den folgenden Sparplan wechseln:

☐ **Basis**

☐ **Plus**

☐ **Extra**

Gültig ab

bis Widerruf

Ich nehme zur Kenntnis, dass sich – unabhängig davon, welchen Sparplan ich wähle – die Sparbeiträge im Falle von Invalidität, Beitragsbefreiung, etc. nach der Höhe der Sparbeiträge des Sparplanes Basis richten.

Bitte schicken Sie das Formular **bis spätestens 30. November** an:

SFS Pensionskasse, Rosenbergsaustasse 8, 9435 Heerbrugg

Ort/Datum

Unterschrift

